

Erste Satzung zur Änderung der fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Musik für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam

Vom 19. Februar 2014

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2 und Abs. 5 S. 2 sowie 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl.I/13, Nr. 37), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 33]), und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144) am 19. Februar 2014 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Musik für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam vom 6. März 2013 (AmBek. UP Nr. 13/2013 S. 865) wird wie folgt geändert:

In Anhang 1 werden die Modulbeschreibungen für die Module BM1 und AM3 durch die Modulbeschreibung aus Anhang 1 dieser Änderungssatzung ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Prüfungs- und Prüfungsnebenleistungen, die eine Studierende bzw. ein Studierender vor dem In-

Kraft-Treten dieser Änderungssatzung nach der fachspezifischen Ordnung im Fach Musik für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam in den durch diese Änderungssatzung geänderten oder entfallenden Modulen des Bachelorstudiums erbracht hat, werden im Wege der Anerkennung soweit wie möglich auf vergleichbare Prüfungs- bzw. Prüfungsnebenleistungen der geänderten bzw. neu hinzugefügten Module angerechnet.

(3) Der Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung im Fach Musik für das Lehramt für die Primarstufe in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. April 2014.

Anhang 1:

BM-1 Grundlagen musikalischer Bildung		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 12
Modulart:	Pflichtmodul	
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Im Wechsel von fachtheoretischen und musikpraktischen Inhalten wird musiktheoretisches und musikwissenschaftliches Grundlagenwissen als Voraussetzung für die nachfolgenden Aufbaumodule vermittelt, elementare Hörfähigkeiten, Fertigkeiten am Akkordinstrument und die Sprech- und Gesangsstimme entwickelt sowie Möglichkeiten des Selbststudiums aufgezeigt. In den Grundlagen des schulischen Musikunterrichts und Musikpädagogik erhalten die Studierenden eine erste Orientierung.</p> <p><i>Musikalische Grundausbildung:</i> Die Studierenden verfügen über theoretische und praktische Sicherheit im Umgang mit Grundbegriffen der Melodielehre, der Harmonielehre, der Intervall- und Skalenlehre. Sie sind in der Lage, elementare und formenkundige Musikanalysen vorzunehmen.</p> <p><i>Musikgeschichte:</i> Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse zur Entwicklung der Musik in den Epochen der europäischen Musikgeschichte vom Mittelalter bis zur Moderne sowie zum analytischen Umgang mit Musik. Sie sind in der Lage, musikalische Phänomene historisch einzuordnen und zu charakterisieren.</p> <p><i>Vokale Ausbildung:</i> Die Studierenden haben ihre Sprech- und Gesangsstimme grundlegend ausgebildet. Sie verfügen über Grundkenntnisse zur Stimmphysiologie, können diese anwenden und sind in der Lage, Übungsprozesse selbständig zu organisieren und deren Ergebnis zunehmend selbständig einzuschätzen.</p> <p><i>Instrumentale Ausbildung:</i> Am Instrument verfügen sie über technische und klangliche Sicherheit beim Umgang mit dem Instrument. Sie können stilgerecht Spielstücke vortragen, Lieder begleiten und sind in der Lage, Übungsprozesse selbständig zu organisieren und deren Ergebnis zunehmend selbständig einzuschätzen.</p> <p><i>Musikpädagogik:</i> Die Studierenden verfügen über Einblicke in grundlegende musikdidaktische Fachliteratur, fachliche Problemfelder der Musikpädagogik sowie Basiserfahrung im methodischen Umgang mit Musik. Sie sind in der Lage, musikpädagogische und musikdidaktische Fragestellungen und Fachliteratur kritisch zu reflektieren und musikmethodisches Handeln fachwissenschaftlich und schulstufengerecht zu begründen.</p> <p><i>Elementare Musikpädagogik in der Primarstufe:</i> Die Studierenden erproben und erfahren primarstufenspezifische Grundprinzipien eines körperorientierten und auf kreative Potentiale der Schülerinnen und Schüler setzenden Musikunterrichts. Sie werden befähigt mit Herangehensweisen der Elementaren Musikpädagogik auf unterschiedliche Lerntypen einzugehen und dabei die gegenseitige Durchdringung künstlerischer und pädagogischer Aspekte wahrzunehmen und zu reflektieren.</p>	
Modulprüfung:	Drei Modulteilprüfungen im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltungen - besonderer Wichtungsfaktor (vgl. § 5 (1) dieser Ordnung)	
Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h)):	210 Stunden	

Veranstaltungen	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Modulteilprüfung (Anzahl, Form, Umfang)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Musikalische Grundausbildung I (SÜ)	1	1 Testat	-	-
Musikalische Grundausbildung II (SÜ)	2	-	-	Musikalisch-praktische Aufgabenstellung mit Niederschrift (120 Minuten)
Elementare Musikpädagogik in der Primarstufe (SÜ)	1	-	-	1 künstlerische Präsentation (10 Minuten)
Grundlagen der Musikgeschichte (V)	2		-	1 Klausur (90 Minuten)
Instrumental I (KE)	1	1 Vorspiel (10 Minuten)	-	-
Instrumental II (KE)	1	1 Vorspiel (10 Minuten)	-	-
Einführung in die Musikpädagogik (S)	1	1 Testat	-	-
Sprechen, Singen, Präsentieren (SÜ)	1	1 künstlerische Präsentation (10 Minuten)	-	-
Häufigkeit des Angebots:		Beginn WiSe, orientiert sich in Folge am Studienverlaufsplan gemäß Anhang 3		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbietende Lehrereinheit(en):		Musik [Professur für Musikwissenschaft (2 SWS), Abteilung Musiktheorie (3 SWS), Abteilung Instrumentale Ausbildung (2 SWS), Abteilung Vokale Ausbildung (1 SWS), Professur für Musikpädagogik und Musikdidaktik (1 SWS), Professur für Elementare Musikpädagogik (1 SWS)]		

AM-3 Musikpädagogik und Musikdidaktik		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 9		
Modulart:	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>In den Lehrveranstaltungen werden musikdidaktische Fragestellungen hinsichtlich ihrer Relevanz für das musikalische Lernen in der Grundschule betrachtet. Die dabei ins Zentrum gerückten Themen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lern- und Tätigkeitsfelder im Musikunterricht der Grundschule, - Besonderheiten des musikalischen Lernens in der Grundschule, - Ausgewählte Aspekte von Inklusion im Musikunterricht der Grundschule, - Konzeptionen für das musikalische Lernen in der Grundschule, - aktuelle medienbezogene Lern- und Vermittlungsformen von Musik in der Grundschule, - der konkrete Beitrag des Faches und seiner Lernfelder zur Bildung und Erziehung in der Grundschule, - Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Unterricht. <p>Auf der Grundlage bildungspolitischer und fachdidaktischer Ansprüche an konkrete Unterrichtssituationen planen, realisieren und reflektieren die Studierenden ein Schulhalbjahr lang den Unterricht in einer Grundschulklasse. Die Studierenden verfügen über theoretische Einsichten und praktische Erfahrungen zur Gestaltung von Unterrichtsprozessen im Musikunterricht der Grundschule. Sie sind in der Lage, musikalische Bildungsprozesse und Musikunterricht unter Einbeziehung aktueller medienbezogener Lern- und Vermittlungsformen von Musik anforderungsgerecht zu initiieren und im Hinblick auf die Ergebnisse die geleistete Bildungs- und Erziehungsarbeit zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden können eine fachwissenschaftliche Aufgabenstellung unter Beachtung der Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten selbstständig schriftlich erörtern.</p>			
Modulprüfung	Eine schriftliche Hausarbeit (ca. 10 Seiten) im Rahmen des Seminars „Methoden des Musikunterrichts in der Grundschule“			
Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h)):	180 Stunden			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Modulteilprüfung (Anzahl, Form, Umfang)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Methoden des Musikunterricht in der Grundschule (S)	2	-	-	-
Fachdidaktisches Tagespraktikum (SPS)	1	Hospitationen und Lehrversuche	-	-
Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsseminar zu den fachdidaktischen Tagespraktika	1	1 Lektionsentwurf (mind. 5 Seiten)	-	-
Tutorium: Grundfertigkeiten im Umgang mit Musiksoftware	1	Testat	-	-
Musikmedien (S) (Gruppengröße max. 12 Teilnehmer)	2	1 Testat oder 1 Präsentation	-	-
Häufigkeit des Angebots:	Jedes Semester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine			
Anbietende Lehrinheit(en):	Musik (Professur für Musikpädagogik und Musikdidaktik)			